



Deutsche heiraten in der Slowakischen Republik



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Slowakische Republik

Stand: Juni 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Slowakischen Republik unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juni 2018

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in der Slowakischen Republik vor einem Standesbeamten schließen.

Für das Verfahren bei Eheschließungen in der Slowakischen Republik ist anzumerken, dass der Standesbeamte der jeweiligen Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll, für das einzuhaltende Verfahren selbst und eigenverantwortlich zuständig ist. Es ist daher zu empfehlen, sich bei der Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll, über Voraussetzungen, erforderliche Unterlagen und Verfahren zu informieren.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in der Slowakischen Republik von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist ist gesetzlich nicht geregelt. Der Termin für die Eheschließung ist 14 Tage im Voraus zu vereinbaren.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung hat am geplanten, bei der Anmeldung vereinbarten Termin zu erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte wenden Sie sich an das slowakische Standesamt, bei dem Sie heiraten möchten. Dort erhalten Sie rechtsverbindliche Informationen zu allen Dokumenten, die für eine Eheschließung in der Slowakei benötigt werden. Zu diesen Unterlagen, die mindestens 14 Tage vor der Eheschließung beim slowakischen Standesamt einzureichen sind, gehören seit 01.10.2015 aufgrund des Gesetzes Nr. 124/2015:

- Geburtsurkunden
- Nachweis des Familienstandes (Aufenthaltsbescheinigung der deutschen Meldebehörde)
- ein Dokument über die Staatsangehörigkeit, (Staatsangehörigkeitsausweis)
- Aufenthaltsbescheinigung
- Personalausweis oder Reisepass

Hinweis:

Im Einzelfall können weitere Unterlagen verlangt werden (z.B. Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des früheren Ehegatten). Die Bestätigung über den Wohnsitz und Familienstand sowie der Staatsangehörigkeitsausweis dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alle Dokumente müssen in die slowakische Sprache übersetzt und mit einer Apostille versehen werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Eheschließung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern einer der Heiratswilligen der slowakischen Sprache nicht mächtig ist, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besonderer Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Slowakischen Republik geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach slowakischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Ein Verfahren für die förmliche Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland gibt es nicht. Bei deutschen Behörden muss die ausländische Heiratsurkunde in der Regel, um anerkannt zu werden, mit Apostille und beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unabhängig davon wird oft eine deutsche Heiratsurkunde verlangt (z.B. von Behörden und privaten Stellen), die erst nach Beurkundung im deutschen Eheregister ausgestellt werden kann. Die Beurkundung erfolgt nur auf Antrag.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft ist in der Slowakischen Republik nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Slowakischen Republik in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.